

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/11/15 89/16/0211

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.11.1990

Index

14/03 Abgabenverwaltungsorganisation32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AVOG 1975;

BAO §49 Abs1;

BAO §52;

Beachte

Besprechung in:RZ 1991/5, S 128; AnwBl 1991/8, S 573;

Rechtssatz

Aus der in § 49 Abs1 BAO vorgenommenen Verweisung auf § 52 BAO ergibt sich, daß unter "Abgabenbehörden" nur die im AVOG genannten Behörden (Bundesministerium für Finanzen, die Finanzlandesdirektionen, die Finanzämter und Zollämter) zu verstehen sind. Nicht im AVOG genannte Behörden sind, selbst wenn sie bundesrechtlich geregelte Abgaben erheben, keine Abgabenbehörden im Sinne der BAO (Hinweis Stoll, BAO-Handbuch, Seite 125).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160211.X01

Im RIS seit

24.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at